

64 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

**über die Regierungsvorlage (47 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz
1957 abgeändert wird.**

Der unmittelbare Anlaß zu dem Entwurf der vorliegenden Novelle ist eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1962, B 28/10-62. Mit diesem wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 S aufgehoben, die von der ersten Instanz verhängt und vom Landeshauptmann von Wien in zweiter Instanz bestätigt worden war, weil ein Verkehrsteilnehmer eine Eisenbahnkreuzung bei niedergehendem Bahnschranken zu überqueren versucht hatte. Die Aufhebung der Strafe begründete der Verfassungsgerichtshof im wesentlichen damit, daß Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 im Verwaltungsstrafwege nicht geahndet werden können, weil die Strafbestimmungen keine gesetzliche Deckung im Eisenbahngesetz aus dem Jahre 1957 haben. Das vorliegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes läßt nun eine Novellierung des § 54 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 unumgänglich und dringend geboten erscheinen, da ansonsten die Möglichkeit einer Bestrafung in Hinkunft nicht mehr gegeben wäre.

Durch den Entwurf der vorliegenden Novelle sollen daher die Bezirksverwaltungsbehörden, an Orten jedoch, für die eine Bundespolizeibehörde besteht diese, die Möglichkeit erhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. April 1963 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grundmann-Falkenberg und Dr. Kos, sowie der Obmann des Ausschusses und der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (47 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. April 1963

Populorum
Berichterstatter

Suchanek
Obmann